

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 25.6.2020

Begründen Sie Ihre Aussagen, nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen; bei Rechtsmitteln den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur einseitig. Lassen Sie Seitenränder für die Korrektur frei.

I. 42%

S möchte als Schauspielerin Karriere machen und nimmt regelmäßig kleinere Rollen in Amateurfilmen des Regisseurs R an. Ihre derzeitige Rolle ist der Hauptcharakter im neuesten Horrorfilm des R. Nach einer mit reichlich Kunstblut involvierten Szene bietet ihr R an, in seiner Wohnung zu duschen. S möchte mit ihrem blutigen Erscheinungsbild nicht in die U-Bahn steigen und nimmt das Angebot an. Was S nicht weiß, ist, dass R sein Bad mit einer Fotokamera ausgestattet und ihr seine Dusche nur angeboten hat, um heimlich von S Nacktfotos zu machen. Da S sich immer mehr vor dem Kunstblut ekelt, beschließt sie, trotz noch offener Szenen nicht mehr in dem Film mitzuspielen. Einige Tage nachdem S dem R dies mitgeteilt hat, erreicht S ein Brief von R. In diesem kündigt R an, die beigelegten Nacktfotos der S auf Facebook zu stellen, sofern S den Film nicht zu Ende dreht. S gibt nach. Da sie allerdings nicht möchte, dass ihr neuer Freund A dies mitbekommt, fährt sie heimlich zum letzten Drehort.

A denkt, dass die Dreharbeiten abgeschlossen sind, und glaubt daher, dass S ihn mit R betrügt. Er erzählt seinen Verdacht seinem besten Freund B, erklärt diesem, dass er R eine Abreibung verpassen möchte, und bittet ihn mitzukommen. Da er S schon einige Male am Weg zum derzeitigen Drehort – dem Mausoleum am Zentralfriedhof – verfolgt hat, glaubt A zu wissen, dass S sich dort mit R trifft. Dort angelangt hören die beiden S im Mausoleum um Hilfe schreien. A wähnt seine Freundin in Lebensgefahr. Als A die verschlossene Holztür nicht aufbekommt, nimmt er die neben der Tür liegende Axt und schlägt beherzt die Tür ein. Beim Hineintreten erblickt B die Filmcrew samt Filmausrüstung, wohingegen A nicht bemerkt, dass er gerade in ein Filmset stolpert.

A sieht den Schauspieler K mit einem Messer in der Hand über der blutverschmierten S knien. Im Glauben, dass es sich bei K um den besagten R handelt und A sich nun wegen der Affäre rächen werde, wirft B dem A ein Holzsplit zu. A schlägt mit seiner neuen Waffe Richtung Ks Kopf, um S vor dem vermeintlichen Angriff des K zu retten. K kann gerade noch ausweichen und bleibt unverletzt. Bevor A noch einmal zuschlagen kann, werden er und B von der Filmcrew übermannt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von R, A und B!

II. 27%

D und E sind frisch verliebt. Als D vorschlägt, ein Wochenende im Juli gemeinsam in Deutschland zu verbringen, freut sich E daher sehr. E weiß nicht, dass D diesen Ausflug nutzt, um sich als Drogenkurier etwas hinzuzuverdienen, und 20 g Heroin (Reinheitsgehalt 10 %) aus Deutschland mitnimmt. Kurz vor Wien geraten D und E in ein polizeiliches Planquadrat. D reagiert schnell und erklärt E, dass er Drogen im Handgepäck versteckt hat, aber aufgrund seiner Vorstrafen keinesfalls mit diesen in Verbindung gebracht werden darf. E soll behaupten, dass ihr die Drogen gehören, sie diese aber nur für sich brauche, dann könne sie gar nicht bestraft werden. Als D und E vom Polizisten nach dem Auffinden des Heroins dazu informativ befragt werden, sagt E wie ihr geheißenen aus. D bestätigt Es Aussage noch vor Ort.

①. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von D!**

2. **Wie haben die Strafverfolgungsbehörden in prozessualer Hinsicht vorzugehen, wenn sie E glauben?**
3. **Was hat mit dem Suchtgift jetzt und im Urteilszeitpunkt zu geschehen?**
4. **Variante:** Die Staatsanwaltschaft findet heraus, dass D im Jahr 2020 bereits zwei Mal wegen Suchtgiftdelikten zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt wurde und diese auch verbüßte. Sie nimmt daher an, dass auch dieses Mal er (und nicht E) die Drogen weiterverkaufen wollte. Der 24-jährige D gesteht im Ermittlungsverfahren, dass er regelmäßig Suchtgift verkauft, um einen fortlaufenden Zuverdienst von über 400 € monatlich für die nächsten Jahre zu haben. Er hat das alles aber nur getan, weil er seinen eigenen Suchtgiftkonsum finanzieren wollte, denn ohne Heroin hält er es einfach nicht aus. Da im konkreten Fall der Rücktritt von der Strafverfolgung nicht in Betracht kommt, wird D wegen § 27 Abs 1, 3



und 5 SMG angeklagt und schließlich zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Wie könnte D gegen das Urteil vorgehen?

III. 12,5

Die Autofahrerin N schneidet die Autofahrerin L. L möchte sich das nicht gefallen lassen. Als sie bei der nächsten roten Ampel neben N zu stehen kommt, lässt sie das Fenster herunter und beschimpft N wüst. Daraufhin öffnet auch N ihr Fenster und ruft L wutentbrannt zu, dass sie L gleich kräftig einen Faustschlag verpassen werde. L, nunmehr gänzlich erzürnt, wirft N eine Glasflasche an den Kopf, sodass diese eine Rissquetschwunde an der Stirn erleidet. N wird wegen gefährlicher Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und L wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB angeklagt.

1. L bringt gegen ihre Verurteilung nach § 84 Abs 4 StGB vor: „Ich habe nie eine Flasche nach N geworfen, N hat sich am Fensterrahmen den Kopf angestoßen. Das Gericht hätte mich deshalb freisprechen müssen. Außerdem ist die Rissquetschwunde keine schwere Körperverletzung.“ Kann L mit diesen Argumenten gegen das Urteil vorgehen? Wenn ja, mit welchen Rechtsmitteln?

2. N bringt im Hauptverfahren vor, dass ihre Drohung wohl geeignet war, L Angst einzujagen, aber sie wollte nur ihrem Ärger Luft machen. Das Gericht stellt aufgrund dieser Aussage fest, dass N es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, die L in Furcht und Unruhe zu versetzen, und verurteilt N nach § 107 Abs 1 StGB. Zu Recht? Wie könnte N diesfalls gegen das Urteil vorgehen?

IV. 12,5

Nach einer Explosion in einer Industrieanlage, bei der es drei Tote gab, untersucht P, polizeilicher Sprengstoffexperte, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, welche Sprengmittel verwendet wurden und wie die Zündung erfolgte. Die Ergebnisse, die ein gezieltes Sprengen der Anlage belegen, übermittelt er der Staatsanwaltschaft, die darauf gestützt Anklage gegen den mittlerweile ausgeforschten Verdächtigen V erhebt. In der Hauptverhandlung sagt P nunmehr als vom Gericht bestellter Sachverständiger aus. Die Beweislage gegen V ist – va durch Ps Aussagen – so erdrückend, dass V verurteilt wird.

1. Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung zuständig und wie könnte V gegen das Urteil vorgehen?

2. Falls das Rechtsmittelgericht keine für V positive Entscheidung trifft: Könnte V noch etwas unternehmen? Wenn ja, was?

V. 6

1. M wurde wegen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die ihm aber unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren (Beginn: 2.4.2017) bedingt nachgesehen wurde. Am 15.6.2020 steht er neuerlich vor Gericht, weil er am 20.03.2020 im Supermarkt versucht haben soll, WC-Papier, Seifen und Waschmittel (Wert: 150 EUR) zu stehlen.

2. M wurde wegen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die ihm aber unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren (Beginn: 2.4.2017) bedingt nachgesehen wurde. Am 15.6.2020 steht er neuerlich vor Gericht, weil er im Mai 2020 Desinfektionsmittel (Wert 1.000 EUR) gestohlen haben soll. Während der Verhandlung wird bekannt, dass M in der Zeit zwischen November 2019 und April 2020 beharrlich und grundlos trotz Abmahnung den Kontakt mit seinem Bewährungshelfer verweigert hatte.

Wie hat das nun erkennende Gericht jeweils vorzugehen?

Hinweis zur Beurteilung: Die Beantwortung der Frage I wird mit ca 42% der Punkte, Frage II mit ca 27%, Frage III und Frage IV mit je ca 12,5% und Frage V mit ca 6% der Punkte gewichtet.

Punkteschema zur Modulprüfung aus Strafrecht, Juni 2020

I.		
R	§ 108 StGB: Täuschung = Anbot ohne Hinweis auf Fotokamera? Schaden in Rechten? Absichtlichkeit, Ergebnis diskutabel [kein § 120 StGB, weil kein Tonaufnahmegerät; § 63 DSG: Herstellen + Verwenden der Bilder]	1P
R	§ 105 Abs 1 StGB: gefährliche Drohung = Hochladen der Nacktfotos (§ 74 Abs 1 Z. 5 StGB); abgenötigte Handlung = Weiterdrehen; Tatbildvorsatz	2P
	§ 105 Abs 2 StGB? Angestrebter Zweck (Vertragserfüllung) nicht sittenwidrig, aber Mittel (Veröffentlichung der Nacktfotos)	1P
A	§ 125 StGB: beschädigt fremde Sache = Zuschlagen mit Axt auf Holztür; Tatbildvorsatz	1P
	§ 126 Abs 1 StGB: Beisetzungsstätte = Mausoleum	1P
	Rf Notstand? Keine Notstandssituation; aber § 8 StGB: A glaubt an ggw Lebensgefahr der S, die durch Eingriff in fremdes Vermögen abgewehrt werden kann; Einschlagen der Tür mit der Axt = einziges Mittel, das das eindeutig höherwertige Rechtsgut (Leben vs Vermögen) retten kann; doppelt bedingte Flp: fahrl Irrtum wohl nicht; FD: jedenfalls nicht	4P
A	§§ 15, 8 Abs 4 StGB: kein Erfolg, aber Ausführungshandlung = Zuschlagen; Vollendungsvorsatz	1P
	§ 3 StGB? Keine Notwehrsituation; aber § 8 StGB: A glaubt, dass S gerade von K angegriffen wird; hyp notw Vtd = Zuschlagen mit dem Holzscheit; doppelt bedingte Flp: kein fahrl Irrtum; FD: jedenfalls nicht, weil kein Versuch eines FD	4P
B	§§ 12.3. Fall, 15, 84 Abs 4 StGB? Beteiligungshandlung = Zuwerfen des Holzscheits; Beteiligungsvorsatz: unbeachtlicher error in objecto vel persona	2P
	Problem A aufgrund § 8 StGB straflos, Auswirkung für Beteiligten? Annahme § 8 StGB = Entschuldigungsgrund: Tat bleibt rechtswidrig, nach keinem Beteiligungssystem problematisch – strafbare Beteiligung Annahme § 8 StGB = Rf-Grund + kein fl Irrtum: nach ES irrelevant, weil RW d UT nicht vorausgesetzt – strafbare Beteiligung; TS – uT gerechtfertigt, daher bloß strafloser Versuch der Beteiligung nach § 15 Abs 2 StGB e contrario	3P
II.		
1.	§ 27 Abs 1 Z. 2 SMG: Suchtgift = Heroin; vorschriftswidrig erworben/besessen/befördert/eingeführt/ausgeführt; Tatbildvorsatz	1P
	§ 297 StGB? Wissentliche falsche Verdächtigung der E, dadurch Gefahr der Verfolgung mit einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung ausgesetzt (§ 27 Abs 1 SMG)	1P
	Einwilligung durch E? § 297 StGB schützt sowohl Individualrechtsgüter als auch ein Gut der Allgemeinheit, daher fraglich, ob E einwilligungsbefugt; nach Rsp strafbar, weil Überwiegen des Schutzgutes „Rechtspflege“; nach Lehre straflos, weil Individualrechtsgut zm gleichwertig, durch Einwillg Wegfall maßgbl Unrechtskomponente	3P
	§ 288 Abs 4 StGB? Keine förmliche Vernehmung	1P
2.	Es bestünde der Verdacht einer Straftat nach § 27 Abs 1 Z 1 und 2 SMG, sodass die Kripo nach § 13 Abs 2b SMG den Fall an die örtlich zuständige BezVwB abzutreten und die StA mittels Abtretungsbericht zu informieren hätte; die StA hätte nach § 35 Abs 9 SMG unmittelbar vorläufig von der Verfolgung zurückzutreten, sofern sie keine weitere Klärung des SV für erforderlich hält.	3P
3.	§ 110 StPO – Sicherstellung zum Zweck der Einziehung durch Kripo/StA; letztlich § 34 SMG iVm § 26 StGB, weil Heroin = Tatobjekt eines Suchtmitteldelikts	2P
4.	NB gemäß § 489 iVm § 281 Abs 1 Z 11 StPO: zwingende Straferhöhung nach § 39 StGB, aber nur um die Hälfte, daher Strafbefugnis überschritten	2P

III.		
1.	Schuldberufung nach § 489 iVm § 464 Z 2 StPO, weil Tatsachenbekämpfung	2P
	NB gemäß § 489 iVm § 281 Abs 1 Z 10 StPO: keine schwere KV und damit keine Strafbarkeit nach § 84 Abs 4 StGB, sondern § 83 Abs 1 StGB	2P
2.	NB gemäß § 489 iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO: bloß Eventualvorsatz festgestellt	2P
IV.		
1.	§ 173 Abs 2 StGB – Schöffengerichtszuständigkeit; P = SV; Verletzung des § 126 Abs 4 iVm § 47 Abs 1 Z 2 StPO, weil zuvor als Verfolgungsorgan für die StA tätig und entscheidende Beweise gesammelt und bewertet; NB nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO	3P
2.	OGH = Rechtsmittelgericht, daher keine Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a analog StPO, weil res iudicata; daher zunächst Beschwerde an EGMR wg Verletzung des Art 6 EMRK und danach § 363a StPO in direkter Anwendung	3P
V.		
1.	BG muss § 53 Abs 1 StGB prüfen, weil neue Tat (§ 127 StGB) während offener Probezeit begangen, Widerruf deshalb auch binnen 6 Monaten nach Ende der PZ möglich (§ 56 StGB)	2P
2.	Hier kein Widerruf möglich, weil „nur“ beharrliches Entziehen aus dem Einfluss des Bewährungshelfers (§ 53 Abs 2 StGB), deshalb aber Widerruf nur innerhalb PZ möglich (§ 56 StGB)	1P
	Gesamt	48P